

GOZ 2197 „Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer, etc.) mehrfach an einem Zahn in derselben Sitzung“

Nicht selten wird zuerst ein Schraubenaufbau bzw. ein Glasfaserstift adhäsiv befestigt. Hierfür sind unstrittig GOZ 2195 sowie GOZ 2197 anzusetzen. Danach wird häufig zeitlich und räumlich getrennt eine Aufbaufüllung adhäsiv befestigt. Hierfür sind unstrittig je nach Art des Aufbaus unter Umständen GOZ 2180 sowie GOZ 2197 möglich.

Die Bundeszahnärztekammer schreibt in ihrem aktuellen GOZ-Kommentar vom 09.02.2013 zu GOZ 2197 (Seite 78):

Die zahn- und sitzungsgleiche Mehrfachberechnung der 2197 GOZ ist dann möglich, wenn mehrere selbständige, zuschlagsberechtigte Leistungen erbracht werden. Die Leistungsbeschreibung der 2197 enthält keine, einer solchen Mehrfachberechnung entgegenstehende Bestimmung.

Die Erstattung durch Kostenträger hat sich am individuellen Versicherungsvertrag zu orientieren und ändert nichts an der Fälligkeit der nach § 10 GOZ korrekt erstellten Liquidation.

**Dr. Peter Klotz, Dr. Andreas Moser
Referat für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern**